

# Merkblatt Hilfsmitteldepot in der Arztpraxis



Schabbeck und Partner mbB  
Rechtsanwälte

## **Zur Frage der Zulässigkeit des Betriebes eines Hilfsmitteldepots in einer Arztpraxis.**

Nach einer Vielzahl von Änderungen und Rechtsprechungen zum § 128 SGB V ist die Verunsicherung groß, inwieweit ein Notfalldepot in einer Arztpraxis zulässig ist. Es ist zu unterstreichen, dass dieses **Notfalldepot zulässig** ist. Es ist vom Gesetzgeber ausdrücklich erlaubt. **Daran ändert sich auch durch einen eventuellen § 299a StGB nichts.**

Voraussetzung ist insofern, dass eine Versorgung eines Notfalls vorliegt. **Dabei gilt für den Notfallbegriff des § 128 Abs. 1 SGB V nicht der medizinische Notfall**, sondern ein Notfall im Sinne des § 128 Abs. 1 SGB V liegt dann vor, wenn ein dringender Handlungsbedarf vorliegt, der die sofortige Abgabe bzw. Anpassung des Hilfsmittels durch einen Vertragssatz erforderlich macht und daher die Beschaffung bei einem Sanitätshaus für den Patienten unzumutbar ist. Dies sehen ohne Frage auch die gesetzlichen Krankenkassen so, dementsprechend liegen auch von GKV-Spitzenverband Hinweise zur Umsetzung des § 128 Abs. 1 SGB V der Hilfsmittelabgabe über Depots, vor. Diesen Hinweisen ist eine -nicht abschließende- Liste von Hilfsmitteln, deren Abgabe aus dem Depot möglich ist beigefügt.

Nicht abschließend bedeutet insofern, dass durchaus auch andere Hilfsmittel abgegeben werden können. Einigkeit besteht, dass **auch bei geplanten Operationen ein Notfall** in diesem Sinne **denkbar** ist, wenn nicht im Vorfeld ohne weiteres vorhersehbar ist, ob der Patient nach der Operation ein Hilfsmittel benötigt oder aber die Größe des Hilfsmittels im Vorfeld aufgrund der Abhängigkeit vom Operationserfolg nicht bekannt ist.

Wesentlich ist ferner, dass **§ 128 SGB V ausschließlich für gesetzlich Krankenversicherte** anzuwenden ist. Bezüglich anderer Patienten gilt insofern, dass lediglich die Regelungen der Berufsordnung einzuhalten sind. Danach ist die Abgabe von Produkten auch erlaubt, wenn sie Bestandteil der ärztlichen Therapie sind (§ III Abs. 2 Musterberufsordnung Ärzte).

Strikt zu trennen von der zulässigen Abgabe von Hilfsmitteln aus dem Depot ist die Frage **der Beteiligung des Arztes**. Dies

ist **unzulässig**. Auch eine zulässige Abgabe von Hilfsmitteln aus dem Depot würde unzulässig, wenn dem Arzt hierfür ein Vorteil in irgendeiner Form zuwachsen würde. Es muss sich hierbei nicht um eine Zuwendung von Geld handeln, auch andere Vorteile wie überhöhte Mietzahlungen, Übernahme von Personalkosten und Übernahme von Schulungskosten fallen hierunter. Die Formulierung „Vorteil“ wird sehr weit gesehen. Hiervon wieder abzusetzen sind Tätigkeiten die für die Verwaltung des Depots anfallen. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten des Sanitätshauses. Hier kann das Sanitätshaus durchaus einen Mitarbeiter des Arztes in einem Nebenjob beschäftigen. Wichtig ist hier für die tatsächlich geleisteten Stunden ein üblicher Lohn bezahlt wird. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass bei Depotabgaben eine Vielzahl der Sanitätshäuser mit den Krankenkassen die Reduzierung des Abgabepreises um 20 % vorsehen.

Quellen:

Kassler Kommentar zum Sozialgesetzbuch, CH Beck Verlag, München, 86 Ergänzungslieferung Juni 2015, § 128 SGB V, Randziffer 7,

Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, CH Beck Verlag, München, 88. Ergänzungslieferung April 2015, § 128 Randziffer 5

Hinweise des DKV-Spitzenverbandes der Krankenkasse zur Umsetzung des § 128 Abs. 1 SGB V Hilfsmittelabgabe überDepots, 31.03.2009, [www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/hilfsmittel/himi\\_Empfehlungen\\_verlautbarungen](http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/hilfsmittel/himi_Empfehlungen_verlautbarungen)

Autor: Jan Schabbeck, Fachanwalt für Medizinrecht, Ludwigshafen